

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11

### Klasse D

Dem Unternehmen	VIS Verkehrs Industrie Systeme GmbH	
wird für den Betrieb in	38820 Halberstadt, Magdeburger Straße 29	
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:		
Normen/Regelwerke	DIN 18800-7	
Schweißprozesse	111, Lichtbogenhandschweißen (E) 135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG) 141, Wolfram-Inertgas-Schweißen (WIG) 783, Bolzenschweißen mit Hubzündung (BH)	
Grundwerkstoffe	S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste Nichtrostende Stähle nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt	
Einschränkungen/Erweiterungen	Nichtrostende Stähle (1.4301, 1.4307, 1.4541, 1.4401, 1.4404, 1.4571) gemäß Z-30.3-6, Pkt. 4.6.2 und 4.7.1.	
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	<b>Jäger, Eberhard</b> , geb. 05.10.1955, IWE	
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)	-	
Bemerkungen	siehe Rückseite	
Gültigkeitszeitraum	vom 01.06.2011 bis 31.05.2014	
Bescheinigungs-Nr.	GSIHal/18800/D/348/6/05	
ausgestellt am	05.05.2011	SLV Halle GmbH
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite		





Leiter der Prüfstelle  
(Gurschke)

Bescheinigungs-Nr.: GSIHal/18800/D/348/6/05

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### Bemerkungen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor.

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung für den Schweißprozess 783 sind in der Fertigung einzuhalten und durch jährliche Arbeitsproben nach DIN EN ISO 14555 zu belegen.

### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.

